

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A Problem und Ziel

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2012 macht eine Anpassung des Landesrundfunkgesetzes erforderlich, um der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern und den Medienunternehmen Rechtssicherheit zu geben. Seit der TKG-Novelle ist es Rundfunkveranstaltern grundsätzlich möglich, zur Abstrahlung ihrer Programme über Terrestrik selbst einen Sendernetzbetreiber auszuwählen. Dadurch verändert sich der Verfahrensablauf der von der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmenden Frequenzzuweisung. Bisher ist das neue Verfahren im Rundfunkgesetz nicht vorgesehen.

Seit über zehn Jahren ist die Wahlwerbung im privaten Rundfunk in Mecklenburg-Vorpommern verboten. Hintergrund war, die Rundfunkveranstalter vor einer einseitigen Inanspruchnahme durch einzelne Parteien zu schützen. Andererseits haben die Rundfunkveranstalter signalisiert, dass sie gerne Wahlwerbung senden möchten.

In den letzten Jahren haben sich Einzelfragen insbesondere bei der Neukonstitution und Abberufung des Medienausschusses ergeben, die nunmehr geklärt werden. Dabei geht es um die Amtszeit, die nicht durchgängig eingehaltenen und interpretationsbedürftigen Regeln zur Frauenquote und Fragen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Medienausschusses.

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Regelungen des Telemediengesetzes fällt derzeit auf mehrere Behörden. Dies soll vereinfacht werden.

Einzelne Normen müssen redaktionell überarbeitet werden, zum Beispiel weil es statt der Rundfunkgebühr nunmehr den Rundfunkbeitrag gibt.

B Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der notwendigen Umsetzung des Telekommunikationsgesetzes und greift technische und medienwirtschaftliche Entwicklungen auf.

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2012 hat das Verfahren zur Koordinierung terrestrischer Rundfunkfrequenzen geändert. Nunmehr besteht für die Rundfunkveranstalter eine größere Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Betreibers der Sender, über die die Programme ausgestrahlt werden. Daher wird das Zuweisungsverfahren bei der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern so verändert, dass die Frequenzzuordnung und -zuweisung möglichst reibungslos den neuen Vorgaben entspricht.

Die Zulassung kann nach geltendem Recht auf einen neuen Programmveranstalter übertragen werden. Für die Zuweisung hingegen ist die Übertragbarkeit bisher nicht geregelt. Damit der neue Programmveranstalter die Frequenzen auch nutzen kann, wird nun klargestellt, dass die Zuweisung bei einer Übertragung der Zulassung mit übergeht.

Um die Planungssicherheit für Rundfunkveranstalter zu verbessern, wird der Verlängerungszeitraum der Zulassung von fünf Jahren auf zehn Jahre erhöht. Dies dient zudem einem Gleichlauf mit der Zuweisung, die ebenfalls um zehn Jahre verlängert werden kann.

Die Wahlwerbung wird wieder zulässig. Dies dient den Parteien und Vereinigungen dazu, potenzielle Wählerinnen und Wähler mit ihren Grund- und Zielvorstellungen vertraut zu machen. Es wird jedoch keine Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten eingeräumt, sondern es bleibt den Veranstaltern vorbehalten, ob sie diese Wahlsendezeiten freiwillig gewähren.

Damit die Frauenquote im Medienausschuss nicht mehr umgangen werden kann, wird keine Ausnahme der Frauenquote mehr zugelassen. Deshalb wurde eine Regelung gewählt, nach der eine Frau entsendet werden muss, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann entsendet werden muss, wenn zuvor eine Frau entsandt war (Alternierungsregelung).

Die Beschränkung auf maximal zwei Amtszeiten als Mitglied im Medienausschuss gewährleistet eine gewisse Kontinuität bei der Arbeit des Gremiums und öffnet die Mitgliedschaft für neue Personen und Ideen. Zudem können dadurch eingefahrene und etablierte Strukturen gelockert und auch andere Mitglieder der Verbände erhalten eine Möglichkeit, entsandt zu werden.

Die Abberufungsmöglichkeit von Medienausschussmitgliedern gibt der entsendenden Organisation die Möglichkeit, ein Mitglied, das aus der entsendenden Organisation ausscheidet, in der laufenden Amtsperiode aus dem Medienausschuss abzurufen.

Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten soll abschließend für alle Verstöße nach § 67 Rundfunkgesetz bei der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern gebündelt werden. Bisher war die Zuständigkeit teilweise nicht eindeutig zugeordnet und somit bestand Unsicherheit, ob diese beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder bei der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern lag.

Wie aufgezeigt sind redaktionelle Korrekturen erforderlich, um das Rundfunkgesetz den aktuellsten Vorgaben der Rundfunkstaatsverträge anzupassen.

C Alternativen

Vor dem Hintergrund der besseren Umsetzung von Bundesrecht, der Lösung der oben beschriebenen praktischen Probleme bei der Anwendung des Landesrundfunkgesetzes und erkannter Regelungsdefizite sowie der ausnahmslosen Umsetzung der Frauenquote gibt es keine adäquate Alternative zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Lösung der genannten Probleme bei der Anwendung des derzeit geltenden Landesrundfunkgesetzes sowie zur Anpassung an höherrangiges Recht ist eine Änderung des Landesrundfunkgesetzes durch Änderungsgesetz notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Der Vollzug der Frequenzzuordnung und -zuweisung liegt bei der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern. Die Änderungen lassen keinen erhöhten Vollzugaufwand erwarten.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. November 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. November 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesrundfunkgesetz vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V Seite 510), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2010 (GVOBl. M-V Seite 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuordnung von Übertragungskapazitäten“:
 - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Verwendung des Anteils an dem Rundfunkbeitrag“:
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,“
 - b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Projekte zur Förderung der Medienkompetenz,“
„7. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 3 werden das Wort „Feststellung“ und das Komma gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Feststellung und“ werden gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Plattformanbieter können der Landesanstalt ihren drahtlosen Versorgungsbedarf melden. Dabei sind zur Beschreibung der Übertragungskapazität insbesondere das Verbreitungsgebiet, die Versorgungstechnik (z. B. UKW/DAB/DVB-T) und der zu erreichende Abdeckungsgrad anzugeben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesanstalt meldet den Bedarf für Übertragungskapazitäten an die Bundesnetzagentur, welche prüft, ob der Versorgungsbereich telekommunikationsrechtlich umgesetzt werden kann.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bejaht die Bundesnetzagentur dies, ordnet die Landesanstalt in einem Nutzungsplan diese Übertragungskapazitäten unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks für die

1. landesweite Verbreitung,
 2. regionale Verbreitung,
 3. Lückenversorgung,
 4. Offenen Kanäle,
 5. Pilotprojekte
- zu.“

cc) In Satz 5 wird das Wort „vergleichbare“ durch das Wort „vergleichbaren“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bundesnetzagentur“ wird durch das Wort „Sendernetzbetreiber“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landesanstalt“ werden die Wörter „nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesanstalt bestimmt unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten gestellt werden können.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Zuweisungsantrag muss enthalten:

1. den Nachweis, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, die terrestrische Verbreitung seines Angebots zu finanzieren,
2. eine Darstellung zur möglichst großflächigen Versorgung der Region nach § 5 Absatz 1 Satz 2,
3. für Rundfunkprogramme
 - a) Angaben über die vorgesehene Programmkategorie und die Finanzierungsart,
 - b) ein Programmschema, das erkennen lässt, wie die Antragstellenden den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht werden,
 - c) einen Antrag auf Zulassung gemäß § 8 oder eine Kopie der Zulassung,
4. für Telemedien eine Beschreibung des Konzepts.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Landesanstalt weist dem Antragsteller nach Durchführung der Auswahlentscheidung nach Absatz 6 Übertragungskapazitäten zu. Die Bundesnetzagentur koordiniert die Frequenzen oder die Kanäle, aus deren Nutzung die Übertragungskapazitäten entstehen, gemäß dem eingereichten Konzept abschließend und teilt der Landesanstalt die konkrete Frequenz oder den Kanal mit.“

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Landesanstalt weist die zugeordneten und zugewiesenen Übertragungskapazitäten im Frequenznutzungsplan um die konkrete Frequenz oder den Kanal aus. Dies hat deklaratorischen Charakter.“

- f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Die Landesanstalt kann freie, nicht für die landesweite oder regionale Versorgung und Pilotprojekte benötigte Übertragungskapazitäten an bereits in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rundfunkveranstalter oder Anbieter vergleichbarer Telemedien vorübergehend insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen vergeben. Dabei sind vorrangig Zulassungsnehmer nach diesem Gesetz zu berücksichtigen.“
7. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der endgültigen Frequenzkoordinierung gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 nicht genutzt wird. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der Zuweisung ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu informieren.“
8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „von“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Ist dem Zulassungsnehmer eine Übertragungskapazität zugewiesen, so geht diese ebenfalls auf den neuen Zulassungsnehmer über.“
9. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ werden die Wörter „durch wirksame Vorkehrungen im Sinne des § 22 Absatz 3“ eingefügt.
10. In § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Der Zulassungsnehmer hat der Landesanstalt die Verbreitungstechnik anzuzeigen, ebenso einen Wechsel der Verbreitungstechnik.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Nummer 3 das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt, in Nummer 4 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesrundfunkausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ ersetzt.
13. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „und seine Wohnung in Mecklenburg-Vorpommern hat“ gestrichen.
14. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
15. § 37 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist, mit Ausnahme von Wahlwerbung nach Maßgabe der Sätze 4 und 5, unzulässig.“
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:

„Stellt ein Veranstalter Parteien, Vereinigungen, Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber für die in Mecklenburg-Vorpommern ein Wahlvorschlag zu Kommunalwahlen, zum Landtag Mecklenburg-Vorpommerns, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, Sendezeiten zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung, gilt § 5 Absatz 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend. Ein Anspruch auf Sendezeiteinräumung besteht nicht. Die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.“
16. In § 42 Satz 1 werden nach dem Wort „Fernsehen“ ein Komma und der Halbsatz „die ausschließlich regional verbreitet werden,“ eingefügt.
17. In § 49 Absatz 1 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
18. In § 50 Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „einzuspeisenden“ durch das Wort „einzuspeisende“ zu ersetzen.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesrundfunkausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ und das Wort „diesen“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit eine andere Person als Nachfolgerin oder Nachfolger eines Mitglieds entsandt wird, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war.“

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „innerhalb der Frist“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Landesrundfunkausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Tritt nachträglich für ein Mitglied des Medienausschusses einer der in Satz 1 genannten Ausschlussgründe ein, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Medienausschuss aus.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Medienausschusses können von den Organisationen, die sie entsendet oder vorgeschlagen haben, abberufen werden, wenn sie aus der Organisation ausscheiden.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Scheidet ein Mitglied des Medienausschusses vorzeitig aus, ist innerhalb von drei Monaten für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 und 3 zu bestimmen.“

21. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

22. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 60 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rundfunkgebühr“ werden durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

23. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Euro“ ein Komma und die Wörter „die an die Landesanstalt zu entrichten ist“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie nach § 16 Absatz 1 und 2 Telemediengesetz ist die Landesanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Verwaltungsbehörde die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Vorschrift in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt. Vor der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 29 bis 34 und nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 Telemediengesetz soll eine Stellungnahme von dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt werden.“

24. Nach § 68 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die bereits Mitglied des Medienausschusses Mecklenburg-Vorpommerns sind oder waren, können, unabhängig von der Anzahl ihrer Amtszeiten, in Abweichung zu § 54 Absatz 1 Satz 4, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einmalig wiederbenannt werden.“

Artikel 2

In § 111 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V Seite 476), wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht im Verhältnis von Vollstreckungsbehörden zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

A. Allgemein

Mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2012 wurde das Verfahren zur Koordinierung terrestrischer Rundfunkfrequenzen geändert. Nunmehr besteht für die Rundfunkveranstalter eine größere Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Betreibers des Sendernetzes, über die die Programme ausgestrahlt werden. Diese Änderung muss im Interesse einer konsistenten Regelung durch eine Änderung des Frequenzvergabeverfahrens in den §§ 5 - 7 des Rundfunkgesetzes abgebildet werden.

Darüber hinaus haben sich in den letzten Jahren Einzelfragen insbesondere bei der Neukonstituierung des Medienausschusses ergeben, die nunmehr geklärt werden. Dazu gehört eine konsequentere Umsetzung der Frauenquote. Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen wie zum Beispiel der Wechsel von der „Rundfunkgebühr“ zum „Rundfunkbeitrag“ durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes benannt. Dieser Geltungsbereich ist zurzeit enger formuliert als § 60, welcher beschreibt, wofür die Landesanstalt die Finanzmittel aus dem ihr zugewiesenen Anteil der Rundfunkbeitragseinnahmen verwendet. Der Geltungsbereich ist daher an § 60 anzupassen.

Zu § 3

Absatz 9 wird redaktionell angepasst.

Zu § 4

Die Streichung der „Feststellung“ erfolgt, weil diese keinen gesonderten Rechtsakt zur Folge hat, sondern Teil des Zuordnungsverfahrens ist.

Zu § 5

§ 5 beschreibt das Frequenzzuordnungsverfahren. Während bisher der Sendernetzbetreiber vor Beginn des Verfahrens feststand und daher frühzeitig einzubeziehen war, erfolgt diese Auswahl künftig erst später im Verfahren. Um das Verfahren mit den Änderungen des Telekommunikationsgesetzes zu synchronisieren, wird die gesonderte Feststellung von Versorgungsbedarfen durch die Landesanstalt gestrichen. Stattdessen ist zunächst von den Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien und Plattformanbietern der Versorgungsbedarf zu melden.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Landesanstalt den Bedarf an die Bundesnetzagentur meldet, damit diese frühzeitig die frequenztechnische Erfüllbarkeit bestätigen kann. Hierbei steht der Landesanstalt auch ein Initiativrecht zu. In Satz 1 Nummer 2 ist der Begriff Regionalisierung zu konkretisieren und durch regionale Verbreitung zu ersetzen. Im Nutzungsplan werden Frequenzen für die Offenen Kanäle und Pilotprojekte getrennt ausgewiesen. Somit sind diese in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 auch beide zu benennen.

In Absatz 4 ist die Anhörungspflicht von ARD, ZDF und Deutschlandradio, der Verbände privater Rundfunkveranstalter und Anbieter vergleichbarer Telemedien, Zulassungsnehmern nach dem Rundfunkgesetz, der Bundesnetzagentur und der Landesregierung bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplans normiert. Die Sendernetzbetreiber sind hier ebenfalls anzuhören, da diese im Rahmen des Frequenzzuordnungsverfahrens ein Mitspracherecht eingeräumt bekommen müssen. Die Bundesnetzagentur ist hingegen künftig nicht mehr anzuhören, da sie insgesamt enger in das Verfahren eingebunden wird.

Zu § 6

§ 6 regelt bisher die unmittelbare Zuweisung von Frequenzen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie das Verfahren der Zuweisung von Frequenzen an private Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Plattformanbieter. Wegen der Änderung des Telekommunikationsgesetzes ist dieses Verfahren zu modifizieren. Es wird so ausgestaltet, dass dem Anbieter die Möglichkeit gegeben wird, den Sendernetzbetreiber selbst auszuwählen und eine entsprechende Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur zu gewährleisten. Das Frequenzzuweisungsverfahren für den privaten Rundfunk bei der Landesanstalt bleibt dabei weitgehend erhalten. In § 6 bleiben die Grundaussagen erhalten. Neu eingefügt wird der Mindestinhalt des Zuweisungsantrages. Absätze 7 und 8 sind dem Umstand geschuldet, dass die Bundesnetzagentur erst nach Abschluss des Verfahrens die konkrete Frequenz feststellen kann.

Zu § 6a

Der neue Absatz 3 greift den bisherigen § 6 Absatz 7 auf und ermöglicht den Widerruf der Frequenzzuweisung sofern die Frequenz unangemessen lange ungenutzt bleibt. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. Durch den neu eingefügten Absatz 6 soll sichergestellt werden, dass die Bundesnetzagentur über eine Rücknahme oder einen Widerruf informiert wird.

Zu § 8

Da die Zulassung unter den Voraussetzungen des Absatzes 8 Satz 2 übertragbar ist, ist auch für die Zuweisung eine Übertragungsmöglichkeit zu regeln. Andernfalls könnte der neue Programmveranstalter die Frequenzen nicht nutzen.

Zu § 11

In § 11 Absatz 3 ist durch einen Hinweis auf § 22 Absatz 4 klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen (zum Beispiel Einrichtung eines Programmbeirates) Ausnahmen hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse von Tageszeitungen an Rundfunkveranstaltern möglich sind. Dies entspricht der gängigen Praxis der Medienanstalt.

Zu § 12

Die Zulassung wird nach dem Rundfunkgesetz unabhängig von der konkreten Verbreitungstechnik (Funk, Kabel, Satellit, Internet) erteilt. Dennoch ist es für die Medienanstalt - zum Beispiel für ihre Aufgaben bei der Kabelkanalbelegung - wichtig zu wissen, welche Verbreitungstechnik der Programmveranstalter nutzt. Dies wird durch die Anzeigepflicht sichergestellt.

Zu § 18

Da die Verbreitungstechnik nicht mehr durch die Zulassung vorgeschrieben ist, kann § 18 Absatz 1 Nummer 5 entfallen.

In Absatz 2 Satz 3 ist der Verlängerungszeitraum für die Zulassung geregelt. Dieser Zeitraum beträgt zurzeit fünf Jahre. Zur Verbesserung der Planungssicherheit für Rundfunkveranstalter soll er mit der Dauer der Zuweisung einer Frequenz, die gemäß § 6 Absatz 3 (neu) für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden kann, synchronisiert werden. Es ist systemwidrig, wenn die Zuweisung für einen längeren Zeitraum erteilt wird, als die Zulassung, welche jedoch Voraussetzung für eine Zuweisung ist.

Zu § 20

Absatz 4 wird redaktionell angepasst.

Zu § 34

Die Bezeichnung „Rundfunkgebühr“ wird redaktionell durch „Rundfunkbeitrag“ ersetzt. Dies beruht auf dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag abgelöst hat.

Zu § 37

Durch die Änderung des Absatzes 9 wird die Wahlwerbung wieder zulässig. Dies dient den Parteien, Vereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern dazu, potentielle Wählerinnen und Wähler mit ihren Grund- und Zielvorstellungen vertraut zu machen. Hierbei besteht aber keine Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten. Veranstalter, die freiwillig solche Sendezeiten gewähren, haben die Gleichbehandlung zu gewährleisten. Inwieweit zwischen den Parteien und Wählergruppen hinsichtlich der Dauer der Wahlsendungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes differenziert werden darf, bestimmt sich nach § 5 des Parteiengesetzes, der auf Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes beruht, in Verbindung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Sätze 5 und 6 dienen der Klarstellung. Bei der Bemessung der Sendezeit gilt wiederum § 5 Abs. 1 - 3 PartG. Es gilt insofern der Grundsatz der Gleichbehandlung, der je nach Bedeutung eine Abstufung der Sendezeiten erfordert. Veranstalter, die von einem Berechtigten Wahlsendezeiten senden, können dafür eine Erstattung der Selbstkosten verlangen. Dabei ist bei allen Parteien der gleiche Maßstab anzulegen.

Zu § 42

Die Änderung dient der Umsetzung europäischen Rechts. § 42 regelt Ausnahmen von Werbevorgaben für Regionalprogramme im Fernsehen. Diese Ausnahme beruht auf § 46a Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Dieser wiederum dient der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie). Nach Artikel 26 der AVMD-Richtlinie können von Werbevorgaben Ausnahmen für Fernsehprogramme, die ausschließlich für das eigene Hoheitsgebiet bestimmt sind, festgelegt werden. Das Rundfunkgesetz definiert ein Regionalprogramm im Unterschied zur AVMD-Richtlinie als ein Programm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten. Einzelne Regionalprogramme sind nicht immer auf das deutsche Hoheitsgebiet begrenzt, sondern werden de facto zum Beispiel via Internet europaweit übertragen. Daher ist die Ausnahmeregelung auf Programme mit tatsächlich regionaler Verbreitung zu beschränken.

Zu § 49

Absatz 1 wird redaktionell angepasst.

Zu § 50

Absatz 3 Satz 2 wird redaktionell angepasst.

Zu § 52

In Absatz 1 wird die Bezeichnung des Landesrundfunkausschusses redaktionell an die bereits in der letzten Novelle geänderte Bezeichnung als Landesmedienausschuss angepasst.

In Absatz 2 ist die Geschlechterquote geregelt. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Organisationen für jede zweite Amtszeit eine Frau entsenden. Durch diese alternierende Regelung kommt es in einigen Gruppen dazu, dass eine Organisation immer einen Mann benennt und die andere Organisation eine Frau. Zudem besteht zwar eine Begründungspflicht, wenn keine Frau benannt wird, jedoch ist keine Sanktionsmöglichkeit vorgesehen, sodass die Frauenquote umgangen werden kann. Dies soll künftig vermieden werden. Daher wird keine Ausnahme mehr zugelassen. Zukünftig muss als Nachfolgerin oder Nachfolger für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann entsendet werden, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Die verfahrenstechnische Ausgestaltung obliegt der gegenseitigen Abstimmung der entsendenden Organisationen.

Absatz 4 wird gestrichen, da sich sein Inhalt in § 54 Absatz 5 neu wiederfindet.

Zu § 54

In Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung des Landesrundfunkausschusses redaktionell an die bereits in der letzten Novelle geänderte Bezeichnung als Landesmedienausschuss angepasst.

In Absatz 1 Satz 4 wird die einmalige Wiederbenennung geregelt. Die Amtszeit des Landesmedienausschusses beträgt fünf Jahre. Bisher kann ein entsendetes Mitglied unbegrenzt wiederbenannt werden. Eine Beschränkung auf maximal zwei Amtszeiten als Mitglied im Medienausschuss gewährleistet eine gewisse Kontinuität bei der Arbeit des Gremiums und öffnet die Mitgliedschaft für neue Personen und Ideen. Die Formulierung hat zur Konsequenz, dass auch bei nur teilweise wahrgenommenen Amtszeiten nur eine einmalige Wiederbenennung erfolgen kann. Die Festlegung in Satz 5 dient dazu, dass die Sicherstellung der Frauenquote nur in Abstimmung aller Organisationen umgesetzt wird. Zudem kann der Medienausschuss erstmalig erst zusammentreten, wenn die Frauenquote auch tatsächlich umgesetzt worden ist. Solange dieses nicht der Fall ist, besteht der alte Medienausschuss weiter.

In Absatz 3 wird geregelt, dass auch nachträglich eintretende Ausschlussgründe des Satzes 1 zum Ausscheiden aus dem Landesmedienausschuss führen.

In dem neuen Absatz 4 wird die Abberufungsmöglichkeit von Landesmedienausschussmitgliedern geregelt. Damit besteht für die entsendende Organisation nun die Möglichkeit ein Mitglied, das aus der entsendenden Organisation ausscheidet, aus dem Medienausschuss abzuberaufen.

Der neue Absatz 5 entspricht § 52 Absatz 4 Satz 3 und regelt die Nachfolge im Falle der Abberufung eines Mitglieds des Landesmedienausschusses. Durch die Dreimonatsfrist wird sichergestellt, dass der Medienausschuss nicht über einen längeren Zeitraum unterbesetzt ist.

Zu § 59 und zu § 60

Die Bezeichnung der Rundfunkgebühr wird redaktionell an die geänderte Bezeichnung als Rundfunkbeitrag angepasst.

Zu § 67

Neu aufgenommen in Absatz 2 wurde eine Regelung, dass die von der Landesanstalt vereinbarten Geldbußen auch ihr zufließen. Dies war bisher nicht geregelt.

In Absatz 3 ist die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten geregelt. Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten aus dem Telemediengesetz lag zunächst beim Ministerium für Inneres und Sport. Mit der Novelle des Rundfunkgesetzes M-V 2009 ist dessen Zuständigkeit dann aufgehoben und teilweise auf die Landesanstalt übertragen worden. § 67 Absatz 3 Rundfunkgesetz verweist auf § 16 Absatz 1 und 2 Nr. 1 Telemediengesetz. Für § 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 fehlt eine ausdrückliche Zuweisung der Zuständigkeit.

Gemäß § 59 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag hat der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Aufgabe, für den eigenen Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes zu überwachen. Aus dieser Aufgabe folgt jedoch nicht automatisch die Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Novelle des Rundfunkgesetzes wurde der Hinweis auf § 59 Rundfunkstaatsvertrag in der Begründung als ausreichend erachtet, um die Zuständigkeit des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auch für den Erlass von Ordnungswidrigkeitenverfügungen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 Telemediengesetz anzunehmen. Dies hat sich als nicht hinreichend rechtssicher erwiesen.

Die Landesanstalt ist für § 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 Telemediengesetz insoweit zuständig, als sie nach § 67 Absatz 1 Nr. 24 bis 28 Rundfunkgesetz für Verstöße durch Rundfunkveranstalter zuständig ist.

Daher soll die Zuständigkeit abschließend auch für alle anderen Verstöße nach § 67 Rundfunkgesetz bei der Landesanstalt gebündelt werden.

Da die fachliche Aufsicht für Datenschutz in Telemedien bei dem beziehungsweise bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit liegt, wird in Satz 4 klargestellt, dass sich die Landesanstalt im Vorfeld mit dem oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abstimmen muss, sofern ein Bezug zum Datenschutz vorliegt.

Zu § 68

Die Vorschrift dient dazu, eine gewisse Kontinuität in den Arbeitsabläufen des Medienausschusses sicherzustellen. Durch die Übergangsbestimmung besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder des Ausschusses noch eine Amtszeit bleiben können, auch wenn sie nach dem neu eingefügten § 54 Abs. 1 S. 4 ausscheiden müssten. Dadurch kann eine sinnvolle Kombination von „alten“ und „neuen“ Mitgliedern entstehen.

Zu Artikel 2

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung (GVObI. M-V 2013 S. 140) wurde der Vollstreckungsaufwand für die kommunalen Vollstreckungsbehörden pauschal auf 25,00 Euro pro Vollstreckungsfall für die ersuchende Rundfunkanstalt erhöht. Dieser Erstattungssatz soll alle weiteren Rückforderungen und Zusatzkosten abdecken und somit eine Kostendeckung sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss § 111 Absatz 4 dahingehend geändert werden, dass neben dem Vollstreckungsaufwand der Vollstreckungsbehörde die ersuchende Rundfunkanstalt zusätzlich nicht die nicht beigetriebenen Vollstreckungskosten zu zahlen hat. Eine entsprechende Anpassung an die Regelungen anderer Nordstaaten ist insoweit erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.